



s. Verteiler

Bearbeitet von
Gerd Fänger

Regionalabteilung Lüneburg

Gerd.Faenger@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 0 41 31 15 29 50

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG 1 F.62 – 811 04

Telefon
0 41 31 - 15 27 67

Lüneburg
12.10.2011

Personalkostenerstattung nach §§ 154 ff. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)¹ Berücksichtigung der Umlage 2 zur Krankenversicherung und der Pauschalversteuerung für Zusatzversorgungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den aktuell aufgetretenen Fragen zur Berücksichtigung der im Betreff genannten Arbeitgeberkosten für Lehrkräfte an den Schulen mit Personalkostenerstattung in Ihrer Trägerschaft hat das Niedersächsische Kultusministerium wie folgt entschieden:

Nach dem Wortlaut des § 155 Abs. 3 Satz 1 und 2 NSchG erstattet das Land den kirchlichen Schulträgern „die tatsächlich getragenen persönlichen Kosten bis zur Höhe der Bezüge oder Vergütungen vergleichbarer Lehrkräfte an einer entsprechenden öffentlichen Schule“ und daneben „nach Maßgabe staatlicher Grundsätze (...) für angestellte Lehrkräfte bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (...) sowie die laufenden Beiträge zu Zusatzversorgungen bis zur Höhe des vom Versorgungsband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatzes vom versicherungspflichtigen Einkommen (...)“.

Die Umlage U2 ist ein Verfahren, nach dem die aus dem Mutterschutz erwachsenden finanziellen Belastungen für die Arbeitgeber ausgeglichen werden. Die Arbeitgeber erhalten durch dieses Ausgleichsverfahren alle nach dem Mutterschutzgesetz zu zahlenden Bezüge von der für die Arbeitnehmerin zuständigen Krankenkasse erstattet. Dazu werden von allen Arbeitgebern Beiträge – die Umlage – erhoben. Es handelt sich hier mithin nicht um Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einer oder eines Beschäftigten.

Bei der Pauschalversteuerung für Zusatzversorgungsleistungen handelt es sich nicht um einen Beitrag zur Zusatzversorgung, sondern um eine Steuer auf eine Leistung des Arbeitgebers, die im Rahmen gesetzlicher Vorgaben pauschal versteuert wird.

Dem Wortlaut nach fallen die o.a. Bestandteile nicht unter die Definition nach § 155 Abs. 3 Satz 1 und 2 NSchG.

¹ I. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der konkordatären Durchführungsvereinbarung und zur Änderung des Nds. Schulgesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 206)

Die der gesetzlichen Regelung zu Grunde liegende Bestimmung in der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen ist seit 1993 insoweit unverändert. Mit dieser Durchführungsvereinbarung wurde auch die zusätzliche einprozentige Pauschale zur Abgeltung sämtlicher sonstiger Personalausgaben eingeführt und anschließend in das Niedersächsische Schulgesetz übernommen. Diese Ergänzung der Durchführungsvereinbarung erfolgte mit der Intention, Aufwendungen, die über die dezidiert aufgeführten hinausgehen, innerhalb der genannten Grenze pauschal zu erstatten.

Die Beiträge zur Umlage U2 und die Pauschalversteuerungsbeiträge für die Zusatzversorgung gehören nicht zu den zu erstattenden persönlichen Kosten nach § 155 Abs. 3 Satz 1 und 2 NSchG, sondern sind durch die einprozentige Pauschale nach Satz 3 als abgegolten anzusehen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Überprüfung bereits erfolgter Abrechnungen auf den o.a. Sachverhalt erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Gerd Fänger